

Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Rhume

Aufgrund § 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Rhume in seiner Sitzung am 04. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Rhume“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Gieboldehausen.
- (2) Der Verband ist als gesetzlich gegründeter Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich). Das Verbandsgebiet ergibt sich auch aus der in der Anlage beigefügten Karte.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift „Unterhaltungsverband Rhume Gieboldehausen“.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe die Gewässer II. Ordnung, für die seine Unterhaltungspflicht nach NWG in Verbindung mit dem WHG gegeben ist, zu unterhalten.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände,
 2. die Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Nieders. Wassergesetzes zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder Mitglieder geworden sind, sowie die Samtgemeinden, die lt. Hauptsatzung die Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden übernommen haben,
 3. soweit die Gemeinden nicht Mitglieder nach Ziffer 2 sind, die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
 4. der Bund, das Land Niedersachsen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch deren Grundstücke und Anlagen die Unterhaltung erschwert wird,
 5. Unternehmen und Betriebe, die dem Verband als Mitglieder zugewiesen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des NWG in Verbindung mit dem WHG vorzunehmen.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandes für die Gewässerunterhaltung ergibt sich aus dem durch Verordnung der zuständigen Behörde aufgestellten Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung. Die danach zu unterhaltenden Gewässer sind in einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ausgewiesen, die am Sitz des Verbandes aufbewahrt wird. Je eine Zweitausfertigung haben die Aufsichtsbehörde, NLWKN und die beteiligten unteren Wasserbehörden.
- (3) Der Vorstand stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den jeweils gültigen Vergaberichtlinien und Vorschriften.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dabei sind Weidegrundstücke so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen in einer angemessenen Entfernung von der oberen Uferkante angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden.
- (3) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (4) Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.
Die Eigentümer haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen sollen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden. Gleiches gilt auch für den Bau sonstiger Anlagen jeglicher Art.
- (6) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind mindestens alle zwei Jahre an den Schwerpunkten zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsmäßig unterhalten sind, der Wasserabfluss gewährleistet ist und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Schaubeauftragten werden von den Verbandsmitgliedern vorgeschlagen und vom Verbandsausschuss gewählt.
- (3) Der Vorsteher teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte.
Schauführer ist der vom Vorsteher bestimmte Verbandsingenieur.
- (4) Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (5) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige untere Wasserbehörde, das NLWKN und die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim mit einer zweiwöchigen Frist zur Teilnahme ein. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Durchführung der Verbandsschau

Der Schauführer oder ein von ihm Beauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf.

Die nach § 8 Abs. 5 geladenen Behörden sowie die Verbandsmitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Der Vorstand lässt die festgestellten Mängel beseitigen.

§ 10

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Ausschuss.

§ 11

Zusammensetzung und Bildung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gebildet.
- (2) Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf
- | | |
|--|--------------|
| a) die Stadt Osterode am Harz | 2 Mitglieder |
| b) die Stadt Herzberg am Harz | 2 Mitglieder |
| c) die Stadt Bad Lauterberg im Harz | 1 Mitglied |
| d) die Stadt Duderstadt | 2 Mitglieder |
| e) die Stadt Northeim | 1 Mitglied |
| f) die Stadt Braunlage für St. Andreasberg | 1 Mitglied |
| g) die Gemeinde Bad Grund (Harz) | 1 Mitglied |
| h) die Samtgemeinde Hattorf am Harz | 2 Mitglieder |
| i) die Samtgemeinde Gieboldehausen | 2 Mitglieder |
| j) die Samtgemeinde Radolfshausen | 1 Mitglied |
| k) die Gemeinde Gleichen | 1 Mitglied |
| l) die Gemeinde Katlenburg-Lindau | 2 Mitglieder |
| m) die Verwaltung der Straßen | 1 Mitglied |
| n) die Verwaltung der Eisenbahnen | 1 Mitglied |
| o) die Nieders. Landesforsten | 4 Mitglieder |

- (3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Mitglieder vorgeschlagen, und zwar die

zu a) bis l) von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden,

zu m) und n) von den Verwaltungen,

zu o) Niedersächsische Landesforsten

Die stellvertretenden Mitglieder werden wie die ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen.

§ 12

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für die restliche Amtszeit durch die nach § 11 Vorschlagsberechtigten ein Nachfolger zu bestimmen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder werden bis zum Eintritt der neuen Mitglieder durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 13

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Bedienstete, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Festsetzung des Unterhaltungsplanes

§ 14

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher ist Vorsitzender des Ausschusses ohne Stimmrecht. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle mit. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein. Der stellvertretende Verbandsvorsteher, der Geschäftsführer, die Verbandsingenieure und der Kassensführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Zu wichtigen Sitzungen sind auch die im Verbandsgebiet befindlichen Landkreise - Untere Wasserbehörden –, die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim und das NLWKN einzuladen.
- (3) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, einem Stellvertreter des Vorstehers und 14 weiteren ordentlichen und 14 stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern) zusammen. Der Vorsteher und der Stellvertreter des Vorstehers brauchen nicht Mitglieder des Verbandes oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu sein; § 18 Absatz 3 findet keine

Anwendung.

- (2) Zu ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes werden aus dem Bereich der Mitglieds-
gemeinden (Städte, Gemeinden und Samtgemeinden)
- | | |
|---------------------------|--------------|
| des Landkreises Göttingen | 9 Mitglieder |
| des Landkreises Northeim | 1 Mitglied |
- gewählt.
- (3) Dem Vorstand gehören weiter zwei ordentliche Beisitzer für die Nieders. Landesforsten
und ein ordentlicher Beisitzer zusammen für die Straßen- und Eisenbahnflächen an.
Ein ordentlicher Beisitzer ist für die im Verbandsgebiet vorhandenen Wasser- und
Bodenverbände zu wählen, wobei die aufsichtsführenden Landkreise
vorschlagsberechtigt sind.

§ 17

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsteher und seinen
Stellvertreter für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Das Ergebnis der Wahl ist der
Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Gleichzeitige Mitglied-
schaft in Vorstand und Ausschuss ist nicht zulässig.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zwei-
drittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund ist der Aufsichtsbehörde
anzuzeigen.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer
Vorstand gewählt ist.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet
haben oder Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie ihren
Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt oder ihre Anstellung endet.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der
Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 17 zu bestimmen.
- (5) Die ausscheidenden Mitglieder werden bis zum Eintritt der neuen Mitglieder durch ihre
Stellvertreter vertreten.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die in dem Wasserverbandsgesetz und in der Satzung ihm zugewiesenen
Aufgaben. Insbesondere hat er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
3. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und

4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte

zu beschließen.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle mit.
- (2) Ferner sind zu den wichtigen Sitzungen die im Verbandsgebiet befindlichen Landkreise - Untere Wasserbehörden -, die Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim und das NLWKN einzuladen.
Geschäftsführer, Verbandsingenieure und Kassensführer nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 22

Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Vorsteher nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer abgeben; die Erklärungen sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet werden
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung der Vertretungsbefugnis.

- (5) Der Vorsteher unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes. Er unterrichtet ferner, in angemessenen Zeitabständen, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 23

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und nach Bedarf eine Vertretungskraft des Kassenverwalters sowie einen oder mehrere Verbandsingenieure.
- (2) Die Dienstkräfte dürfen nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorsteher durch Beschluss des Vorstandes eingestellt.
- (4) Der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und die Verbandsingenieure führen ihre Tätigkeit im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter erhalten eine monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung und Reisekosten.
- (3) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen neben dem Ersatz der Reisekosten für die sonstigen Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes sowie der Kilometerentschädigung werden vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (5) Sonstige ehrenamtlich Tätige (Schaubeauftragte) erhalten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Für die Teilnahme an der jährlichen Gewässerschau erhalten die ehrenamtlich Tätigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung.

§ 25

Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle beim Wasserverbandstag zur Prüfung vor.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 32

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach den von dem Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregeln, wobei u .a. folgendes zu beachten ist:

1. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.
2. Für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge zu erheben.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Soweit erforderlich, haben sie die Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu dulden und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Säumniszuschläge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) vom 16.12.2014 (Nds.GVBl. S. 436) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 37

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011.

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind vom Vorsteher zu veranlassen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landkreis Göttingen) sowie in den Amtsblättern der Landkreise Goslar und Northeim.
- (2) Für umfangreichere Bekanntmachungen genügt die Bekanntgabe des Ortes und der Zeit, wo Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von mehr als € 250.000,00
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1

genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 42

Allgemeines

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in der Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 43

Änderung der Satzung

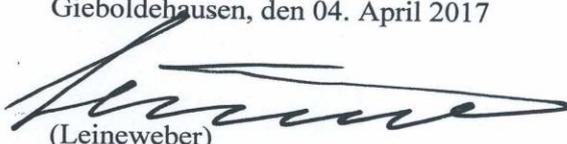
- (1) Über eine Änderung der Verbandssatzung beschließt der Ausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44

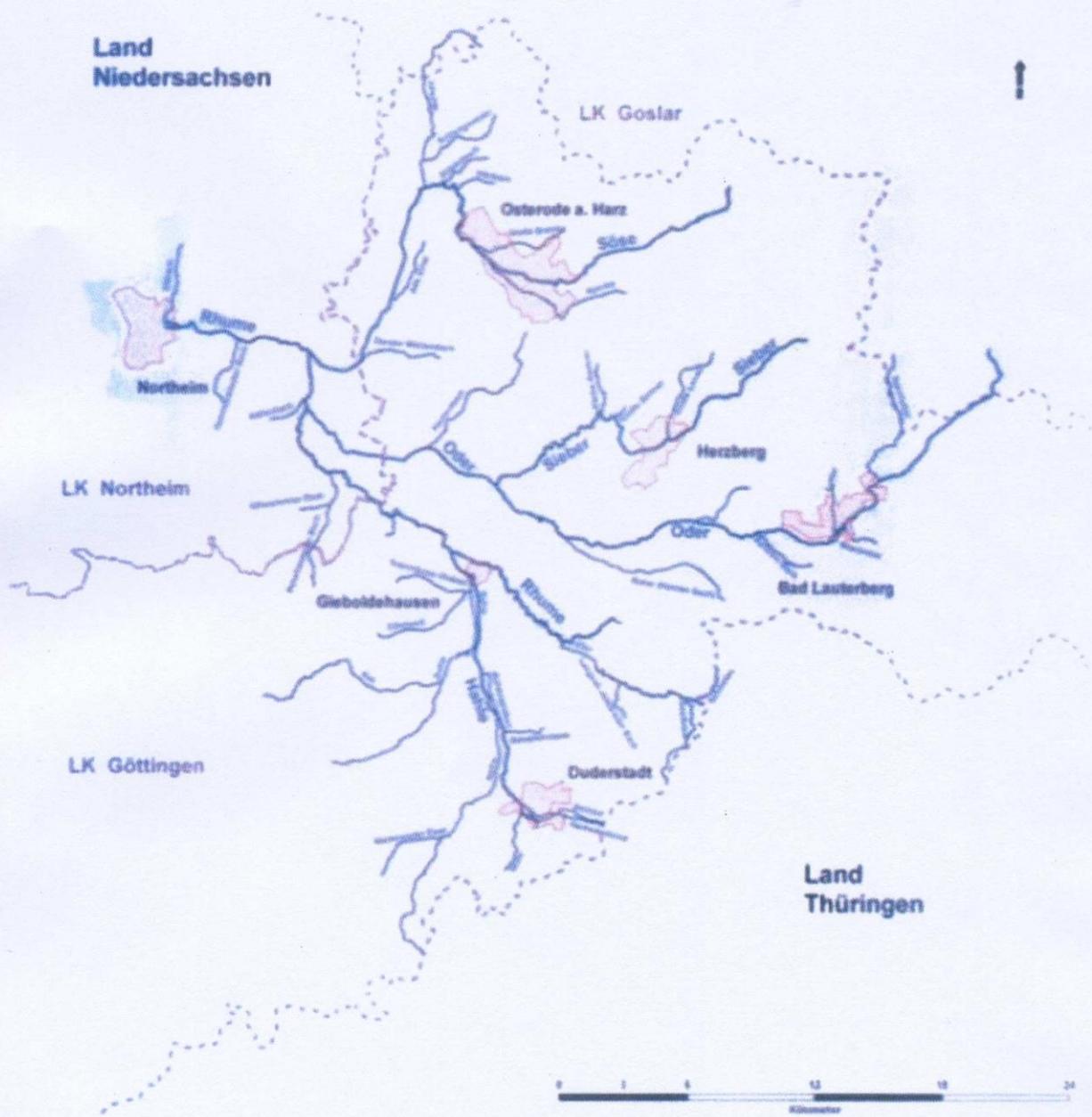
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 07.09.2016 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 04. April 2017



(Leineweber)
Verbandsvorsteher



Landkreis Göttingen
Der Landrat
- 20.1 -

Osterode am Harz, 11.05.2017

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Rhume vom 04.04.2017 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrage
Pfister



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.05.2017 Nr. 21